

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Plangenehmigungsbehörde

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410)

Die Gemeinde Görmin über Amt Peenetal/Loitz und der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ als Träger des Vorhabens beabsichtigen folgende bauliche Maßnahme

“ Gewässerausbau Rohrleitung 1-0-62-1 in Görmin ” durchzuführen.

Die betreffende Rohrleitung befindet sich als Gewässer II. Ordnung in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und verbindet auf einer Länge von ca. 130 m den Dorfteich Görmin mit dem offenen Graben 1-0-62-1. Nach Inaugenscheinnahme durch eine Kamerabefahrung im Frühjahr 2020 wurden massive Mängel an der bestehenden Rohrleitung festgestellt. Diese haben inzwischen zu einer stark eingeschränkten bis nicht mehr gegebenen Funktionsfähigkeit der Rohrleitung geführt. Die Ursachen sind Scheitelbrüche, Rohrversatz, Wurzeleinwüchse, Undichtigkeit, unsachgemäße Anschlüsse, fehlende Schächte und Sandeintrag. Eine Erneuerung ist dringend erforderlich und erlaubt keinen weiteren Aufschub. Im Dorfteich Görmin sammelt sich Niederschlagswasser, das in das Gewässer 1-0-62-1 abgeleitet wird. Die zu erneuernde Rohrleitung ist Teil dieses Gewässers und der Teich fungiert als Retentionsbecken. Ziel der Maßnahme ist es, die Funktionsfähigkeit des verrohrten Gewässerabschnittes wiederherzustellen, um bei Starkregenereignissen Rückstau und Überflutungen im Teichumfeld sowie Straßen- und Wohnbereich zu verhindern.

Mit den Baumaßnahmen soll in der 50. Kalenderwoche begonnen werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs. 1 LWaG M-V die zuständige Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren.

Für die Maßnahme wurde von den Trägern des Vorhabens ein Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns gemäß des § 69 in Verbindung mit § 17 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 30 S. 1408) gestellt, dem die Plangenehmigungsbehörde auf Grund der geschilderten Dringlichkeit stattgegeben hat.

Greifswald, 03.12.2020


Michael Sack
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am .12.2020